



**LANDKREIS
HAVELLAND**
Der Landrat

LANDKREIS HAVELLAND | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

Wasser- und Bodenverband
GHHK-Havelkanal-Havelseen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt Umweltamt
untere Wasserbehörde
Auskunft erteilt **Herr Meltz**
Goethestraße 59/60
Zimmer 328
14641 Nauen
Telefon 03321 - 403 5429
Fax 03321 - 403 5460
***E-Mail wasser@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen 66.3-53959-2025
(Bitte stets angeben)
Datum 01.10.2025

Reg.-Nr.: Wb-GH-Kc-4

Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß §§ 8 und 9 WHG und § 126 Abs. 1 BbgWG wird hiermit dem o.g. Antragsteller

- nachfolgend als Gewässerbenutzer bezeichnet –
diese widerrufliche und befristete wasserrechtliche Erlaubnis zum Betreiben des
Wehres im Ersten Flügelgraben 4110 (Unterwasser Wehr Kotzen) erteilt.

1. Art der Gewässerbenutzung

Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Heben und Senken des Wasserspiegels im Einzugsgebiet des Ersten Flügelgrabens zur
Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse

MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WELADED1PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

www.havelland.de



3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gewässer: Erster Flügelgraben (2. Ordnung)

Grabenkatasternummer des WBV GHKK-HK-HS: 4110

Lage des Wehres

Gemeinde:	Kotzen	Gemarkung:	Kotzen
Flur:	1	Flurstück:	253/2; 306/2
Landkreis:	Havelland	Bundesland:	Brandenburg

KOS: ETRS 89 (UTM-Koordinaten)

R:	332973	H:	5835628
----	--------	----	---------

4. Umfang der Gewässerbenutzung

4.1 Bauwerksdaten:

Wehranlage:	1-Feld-Wehr
Wehrverschluss:	Doppelschützverschluss (Ober- und Unterschütz)
Höhe Doppelschützverschluss:	1,80 m
Lichte Weite:	6,00 m
OK Stahlspundbohle (Wehrwand):	27,80 m NHN
Höhe Fachbaum (Stb.):	25,15 m NHN
Breite Fachbaum (Stb.):	8,15 m
Breite, Länge Bediehnsteg:	1,20 m; 6,80 m
Höhe Bediehnsteg:	28,41 m NHN
Tosbecken - Länge:	7,00 m
Tosbecken - Eintiefung:	0,50 m



4.2 Stauziele

Normalstau: 180 cm (26,90 m NHN)

Zeitraum: 01.04.-30.09.

max. Stauziel: 190 cm (27,00 m NHN)

min. Stauziel: 140 cm (26,60 m NHN)

Pegelnullpunkt: 25,08 m NHN

Fachbaum: 25,15 m NHN

5. **Antragsunterlagen**

Der wasserrechtlichen Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 18.08.2023 auf Wasserrechtliche Erlaubnis
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde*
- Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde*
- Stellungnahme der Gemeinde – keine Einwände (siehe TÖB zum Baugenehmigungsverfahren)
- SN des Landesamt für Umwelt*
- SN des WBV entfällt, da Antragsteller

*Für das Wehr Erster Flügelgabeln Kotzen wurde am 11.10.2024 eine Baugenehmigung erteilt (AZ: 63-02305-24).

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die o.g. Behörden bereits beteiligt.

6. **Benutzungsbedingungen**

6.1 Der Stauberechtigte ist der Antragsteller.

6.2 Beim Betrieb der Stauanlage sind die Stauziele einzuhalten.

6.3 Es ist eine Pegellatte am Ober- und Unterpegel zu errichten.

6.4 Der Normalstau ist durch eine Staumarke am OP zu kennzeichnen.

6.5 Bei Hochwasser kann das Normalstauziel auch bei gezogenen Schützen und auch innerhalb der o.g. Zeiträume überschritten werden. Sobald die Hochwassersituation vorüber ist, ist der Normalzustand wiederherzustellen.

6.6 In Niedrigwasserzeiten kann das Normalstauziel ebenfalls überschritten werden, um den Landschaftswasserhaushalt zu begünstigen.



6.7 Im Falle einer Bauwerkswartung ist eine Unterschreitung des Normalstaus möglich.

7. Auflagen

- 7.1 Der Gewässerbenutzer hat an den Stauanlagen die Einhaltung der zulässigen Stauhöhe zu gewährleisten.
- 7.2 Mindestens einmal im Monat sind die Stauziele zu kontrollieren. Die Messwerte sind zum Jahresende der unteren Wasserbehörde per E-Mail als Excel-Datei zu übersenden.
- 7.3 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, die Anlagen für die Gewässerbenutzung ordnungsgemäß zu betreiben und so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird sowie die ständige Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten.
- 7.4 Kommt es bei der Gewässerunterhaltung durch den WBV GHK-HK-HS zu Problemen aufgrund zu hoher Wasserstände, sind diese kurzzeitig für den Zeitraum der Gewässerunterhaltung abzusperren.
- 7.5 Bauliche Veränderungen an den Stauanlagen sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

8. Hinweise

- 8.1 Gemäß § 101 WHG ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, der unteren Wasserbehörde zu Überwachungsmaßnahmen Zutritt zu gewähren.
- 8.2 Soweit Rechte Dritter durch die wasserrechtliche Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.
- 8.3 Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die infolge der Nichterfüllung von erteilten Nebenbestimmungen entstehen.
- 8.4 Durch diese wasserrechtliche Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Der zukünftige Gewässerbenutzer ist angehalten, Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Betreibung des Wehrs ergeben können, zu erfüllen.

9. Befristung

Diese Wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zur Nutzungsaufgabe der Wehranlage befristet.

10. Kostenentscheidung



Für die Erteilung dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis wird kein Gebührenbescheid erhoben.

11. Widerrufsvorbehalt

Gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG, § 18 Abs. 1 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG kann die wasserrechtliche Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Gewässerbenutzer den Zweck der Benutzung ändert, sie über den Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus ausdehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

12. Auflagenvorbehalt

Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich vor allem Maßnahmen für den Schutz des Oberflächengewässers und zum Betrieb des Wehres angeordnet (§ 13 Abs. 1 WHG, § 36 Abs. 2 VwVfG) bzw. Änderungen vorgenommen werden können.

13. Begründung

Gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. §§ 126 Abs. 1, 154 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde. Die beantragte Erlaubnis durfte erteilt werden, weil mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den Bedingungen und Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis sichergestellt ist, dass die Gewässer in Übereinstimmung mit der notwendigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes im Sinne von § 6 Wasserhaushaltsgesetz benutzt werden.

Die Wehranlage ist eine bauliche Anlage zur Benutzung eines Gewässers. Das Heben und Senken des Wasserstandes eines Gewässers und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdischen Gewässern bedarf nach §§ 8, 9, 10 und 18 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zuständige Behörde ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG die untere Wasserbehörde. Gemäß § 13 WHG kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Für die Erarbeitung der wasserrechtlichen Genehmigung haben die unter 5. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen.

Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgeführten Benutzungsbedingungen, Widerrufsvorbehalt und Auflagen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

im Auftrag



Meltz